Cannabis aus der Apotheke

Grundlage und Bedeutung:

- Mit dem Gesetz „Cannabis als Medizin“ wird Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit gegeben, Cannabis zu medizinischen Zwecken zu verordnen. Neben Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon können auch Cannabisblüten und -extrakte für bestimmte Patientinnen und Patienten zulasten einer GKV verschrieben werden.

  Mit Inkrafttreten des Cannabis-Gesetzes (CanG) zum 1. April 2024 wurde Cannabis aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes herausgenommen. Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken werden zukünftig in Artikel 2 des CanG, dem sogenannten Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), geregelt. Zuständige Behörde für die Anwendung des MedCanG ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Cannabis aus der Apotheke:

- Cannabisblüten
- Cannabisextrakt
- Fertigarzneimittel (s. u.)
- Dronabinolzubereitungen
- Cannabidiolzubereitungen

Rezepturen nach NRF:

- **NRF 22.7.: Dronabinol-Kapseln 2,5 mg / 5 mg / 10 mg**
- **NRF 22.8.: Ölige Dronabinol-Lösung 25 mg/ml**
- **NRF 22.10.: Ölige Cannabidiol-Lösung 50 mg/ml; 100 mg/ml; 200 mg/ml; 400 mg/ml**
  (Cannabidiol ist kein BtM; Erstattung durch GKV fraglich)
- **NRF 22.12.: Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung**
- **NRF 22.13.: Cannabisblüten in Einzeldosen zu 0,25 g/0,5 g/0,75 g/1 g zur Inhalation nach Verdampfung**
- **NRF 22.14.: Cannabisblüten zur Teezubereitung**
- **NRF 22.15.: Cannabisblüten in Einzeldosen zur Teezubereitung**
- **NRF 22.16.: Ethanolische Dronabinol-Lösung 10 mg/ml zur Inhalation**

Die Methoden zur Identitätsprüfung sind in den DAC-Monographien „Cannabis flos“ bzw. „Cannabisblüten“ und „Eingestelltes, raffiniertes Cannabisölharz“ beschrieben.

Fertigarzneimittel:

- **Sativex Spray zur Anwendung in der Mundhöhle**
- **Wirkstoff:** THC und CBD aus Cannabis-sativa-Extrakt
- **Indikation:** zur Verbesserung von Symptomen bei Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Spastik aufgrund von Multipler Sklerose (MS), die nicht angemessen auf eine andere antispastische Arzneimitteltherapie angesprochen haben und die eine klinisch erhebliche Verbesserung von mit der Spastik verbundenen Symptomen während eines Anfangstherapieversuchs aufzeigen

Fortsetzung ▶

Cannabis aus der Apotheke
(Fortsetzung)

- **Canemes Kapseln**
- **Wirkstoff:** Nabilon (= vollsynthetisches Derivat von Delta-9-THC)
- **Indikation:** für die Behandlung von chemotherapiebedingter Emesis und Nausea bei jenen Krebspatienten, die auf andere antiemetische Behandlungen nicht adäquat ansprechen

- **Epidyolex Lösung zum Einnehmen**
- **Wirkstoff:** Cannabidiol
- **Indikation:** für Patienten ab 2 Jahren in Kombination mit Clobazam zur adjuvanten Behandlung von Krampfanfällen, im Zusammenhang mit dem Lennox-Gastaut-Syndrom oder dem Dravet-Syndrom und für Patienten ab 2 Jahren zur adjuvanten Behandlung von Krampfanfällen im Zusammenhang mit Tuberöser Sklerose

Praxistipps zum Umgang mit Rezepten über Cannabisblüten bzw. -extrakt:

- Verordnung im Rahmen der Vorgaben nach SGB V (schwerwiegende Erkrankung, wenn eine anerkannte medizinische Leistung nicht zur Verfügung steht und wenn eine Aussicht auf Verbesserung des Krankheitsverlaufes bzw. der Symptome besteht)
- Bei Erstverordnung:
  - Genehmigung der Krankenkasse erforderlich (Bearbeitung innerhalb von 3 bis max. 5 Wochen, bei Palliativpatientinnen und -patienten innerhalb von 3 Tagen)
  - Die Kostenübernahme darf nur im Ausnahmefall abgelehnt werden.
  - Die Apotheke hat keine Prüfpflicht, ob eine Genehmigung vorliegt, zur Retaxvermeidung ist eine Nachfrage bei der Krankenkasse jedoch sehr empfehlenswert.
  - Bei Wechsel der Cannabisblütensorte oder des Extrakts oder bei Änderung der Dosierung keine erneute Genehmigung notwendig.
- Verordnung von Cannbisblüten muss genaue Angaben zur Droge enthalten, da die enthaltenen Mengen an THC schwanken
  - Beispiele für Cannabissorten: Pedanios 22/1, Bedrocan, Bedica, Aurora 20/1
- Hinweis auf Dosierung: Da die Apotheke bei Anfertigung einer Rezeptur/Abfüllung der Droge die genaue Dosierung auf der Verpackung angeben muss, ist bei einer Dosierungsangabe wie „nach ärztlicher Anweisung“ eine Arztrücksprache erforderlich (oder schriftliche Gebrauchsanweisung liegt vor).
- Sonder-PZN für die Abrechnung:
  - Abrechnung von Cannabisblüten in Zubereitungen: Sonder-PZN 06460665
  - Abrechnung von unverarbeiteten Cannabisblüten: Sonder-PZN 06460694
  - Abrechnung von cannabishaltigen Fertigarzneimitteln ohne Pharmazentralnummer: Sonder-PZN 06460671
  - Abrechnung von cannabishaltigen Stoffen oder Fertigarzneimitteln in Zubereitungen (z. B. Dronabinol-Kapsel/-Lösung): Sonder-PZN 06460748
  - Abrechnung von cannabishaltigen Stoffen in unverändertem Zustand: Sonder-PZN 06460754
  - Abrechnung von Medizinalcannabis aus deutschem Anbau, unverarbeitet: Sonder-PZN 06461423
  - Abrechnung von Medizinalcannabis aus deutschem Anbau, verarbeitet: Sonder-PZN 06461446
  - Abrechnung von Rezeptursubstanzen, unvermischt (gemäß § 4 AMPreisV): Sonder-PZN 06460702, z. B. Dronabinol-Lösung
- Anwendung entweder als Inhalation per Verdampfer oder als Tee. Vorbereitung der Blüten in der Apotheke: mahlen und sieben und dann entweder mit einer Dosierhilfe oder vorportioniert abgeben. Eine Selbstwägung durch die Patientin bzw. den Patienten sollte vermieden werden.
  - Teezubereitung: z. B. 0,5 g Droge auf 0,5 l Wasser; der Ansatz muss 15 Minuten kochen.
  - Inhalation: 100 mg Cannabisblüten pro Inhalation (Richtwert)
- Die Dosierung von Cannabis erfolgt patientenindividuell, die Einstellung einschleichend. Dosen zur oralen Einnahme sind vielfach höher als die zur Inhalation. Die Anfangsdosis pro Tag bei Cannabisblüten liegt bei 0,05–0,1 g und kann bis zu Tagesdosen von 3,0 g gesteigert werden.
- Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie auch in der Informationsbroschüre zu Dronabinol von Caelo.

Mit freundlicher Unterstützung der Caesar & Loretz GmbH
© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: April 2024
Caelo Rezeptur-Hotline*
Tel.: +49 (0)21 03/49 94 222 / Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr
*für Fragen rund um die Herstellung von Individualrezepturen

Caelo